

Stipendienvereinbarung

zwischen

der Hochschule Osnabrück

-Stipendiengeber-

und

Vorname Name

Geburtsdatum

Student/in im Studiengang

-Stipendiat/in-

§ 1 Stipendienzweck

Die Hochschule Osnabrück gewährt dem/der Stipendiaten/in auf Grundlage der Richtlinie für die Vergabe von KITABU-Stipendien ein KITABU-Stipendium USA, finanziert aus Mitteln, die die KITABU-Stiftung der Hochschule Osnabrück für die Vergabe von Stipendien zur Verfügung stellt.

Das Stipendium wird gewährt [ZUTREFFENDES AUSWÄHLEN]

- zum Absolvieren eines Studienseesters an [BEZEICHNUNG DER US-HOCHSCHULE EINFÜGEN]
- zum Absolvieren eines Praktikums bei [BEZEICHNUNG DES PRAKTIKUMSGEBENDEN UNTERNEHMENS/EINRICHTUNG IN DEN USA]
- für die Vorbereitung und/oder Anfertigung der Bachelor- oder Masterabschlussarbeit an [BEZEICHNUNG DER BETREUENDEN EINRICHTUNG IN DEN USA]
- für einen sonstigen studienbezogenen Aufenthalt [NÄHERE BESCHREIBUNG EINFÜGEN]

§ 2 Förderzeitraum

Das Stipendium wird für Förderzeitraum

vom: [DATUM EINTRAGEN]

bis zum: [DATUM EINTRAGEN]

gewährt.

[BEI ABSOLVIERUNG EINES STUDIENSEMESTERS] Der Förderzeitraum bezieht sich auf ein Semester (ein term) an der Zielhochschule [PLUS EINER ZWEIWÖCHIGEN ORIENTIERUNGSZEIT VOR BEGINN DES SEMESTERS, VORAUSGESETZT, DIE MAXIMALE FÖRDERDAUER VON 5 MONATEN WIRD DADURCH NICHT ÜBERSCHRITTEN].

[IM FALLE EINES PRAKTIKUMS ODER VORBEREITUNG/ANFERTIGUNG DER BACHELOR- ODER MASTERABSCHLUSSARBEIT] Der Förderzeitraum richtet sich nach den Absprachen, die mit dem aufnehmenden Unternehmen / der aufnehmenden Einrichtung getroffen werden [PLUS EINER ZWEIWÖCHIGEN ORIENTIERUNGSZEIT VOR BEGINN DES PRAKTIKUMS/DER ANFERTIGUNG DER BACHELOR-/MASTERABSCHLUSSARBEIT, VORAUSGESETZT, DIE MAXIMALE FÖRDERDAUER VON 6 MONATEN WIRD NICHT ÜBERSCHRITTEN].

§ 3 Stipendienumfang

Das Stipendium setzt sich aus folgenden Leistungen zusammen [NICHT BENÖTIGTE PUNKTE STREICHEN]:

Reisekostenpauschale: 1.100 Euro (Ostküste) [ODER] 1.500 Euro (Westküste)
monatliche Rate für Lebenshaltungskosten: 1.200 Euro, in Summe für den o.g. Förderzeitraum: [GENAUE HÖHE für die Laufzeit ANGEBEN]
für Studiengebühren: [GENAUE HÖHE PRO TERM ANGEBEN]

§ 4 Nachweis Sprachkenntnisse, Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung des KITABU-Stipendiums USA erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Auslandsstudienaufenthalt zustande kommt und dass der/die Stipendiat/in spätestens zum Zeitpunkt der Ausreise das Englisch-Sprachlevel B2 nachweist.

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt nach Vorlage der nachfolgenden Nachweise, denen die Daten des geplanten Aufenthaltes zu entnehmen sein müssen: [ZUTREFFENDES AUSWÄHLEN]

[FÜR EIN STUDIENSEMESTER]: Zulassungsschreiben der aufnehmenden Hochschule
[FÜR EIN PRAKTIKUM]: Praktikumszusage
[FÜR DIE VORBEREITUNG/ANDFERTIGUNG DER BACHELOR- ODER MASTERABSCHLUSSARBEIT UND FÜR SONSTIGE STUDIENBEZOGENE AUFENTHALTE]:
Zusage der akademischen Betreuung

Die monatliche Rate für Lebenshaltungskosten wird monatlich ab Beginn des Auslandsaufenthaltes überwiesen. Die Reisekosten werden nach Vorlage des o.g. Nachweises ausgezahlt. [FÜR EIN STUDIENSEMESTER]: Die Auszahlung des Betrages für die Studiengebühren erfolgt nach Vorlage des o.g. Nachweises.

§ 5 Pflichten der Geförderten

Nach Ablauf des Förderungszeitraums hat der/die Stipendiat/in innerhalb von zwei Monaten einen Nachweis gegenüber dem Stipendiengeber darüber zu erbringen, dass der Aufenthalt tatsächlich stattgefunden hat. Diese Bestätigung muss auch die Daten des erfolgten Aufenthaltes enthalten [ZUTREFFENDES AUSWÄHLEN]:

[FÜR EIN STUDIENSEMESTER]: in der Regel Transcript of Records der aufnehmenden Hochschule
[FÜR EIN PRAKTIKUM]: Arbeitszeugnis oder Arbeitsbestätigung des Praktikumsgebers
[FÜR DIE VORBEREITUNG/ANDFERTIGUNG DER BACHELOR- ODER MASTERABSCHLUSSARBEIT UND FÜR SONSTIGE STUDIENBEZOGENE AUFENTHALTE]:
Bescheinigung über den Aufenthalt und die erfolgte akademische Betreuung

Der/Die Stipendiat/in bereitet den Auslandsaufenthalt eigenständig und zielgerichtet vor und nutzt dabei das Informations- und Beratungsangebot der Hochschule. Regelmäßig hält er/sie sowohl das IFO als auch das Center for International Mobility über die Fortschritte informiert. Der/Die

Stipendiat/in strebt die Anrechenbarkeit der Studienleistungen, die im Rahmen des Auslandsaufenthaltes erbracht werden, an.

Der/Die Stipendiat/in ist verpflichtet, der Hochschule alle Änderungen von Tatsachen, die für die Vergabe und die Höhe des Stipendiums relevant sind, unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Kündigung des Stipendiums aus wichtigem Grund

- 1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Stipendium seitens des Stipendiengabers durch fristlose Kündigung der Stipendienvereinbarung beendet werden. Die Stipendienleistungen werden unverzüglich eingestellt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Der/die Stipendiat/in das Stipendium durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Täuschung über erhebliche Tatsachen erschlichen hat (falsche bzw. unvollständige Angaben oder Verschweigen),
 - b) das Stipendium nicht zweckentsprechend verwendet worden ist und der/die Stipendiat/in dies kannte oder nur infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte,
 - c) Tatsachen erkennen lassen, dass der/die Stipendiat/in sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Umfang um die Zweckerreichung bemüht,
 - d) der Zweck des Stipendiums nicht mehr erreicht werden kann.

2) Im Falle, dass der Zweck des Stipendiums ganz oder teilweise nicht erreicht werden kann, z. B. durch Nichtantritt oder vorzeitigen Abbruch des Auslandsaufenthalts, und der/die Geförderte die hierfür maßgeblichen Gründe nicht zu vertreten hat, können über den Zeitpunkt der Beendigung des Stipendiums hinaus diejenigen Aufwendungen, die in Ansehung des Aufenthaltes erforderlich waren und zur Erfüllung von Rechtspflichten noch anfallen (z. B. der Mietzins), übernommen werden, wobei der/die Geförderte nachzuweisen hat, dass er/sie es nicht pflichtwidrig unterlassen hat, für die rechtzeitige Beendigung dieser rechtlichen Verpflichtungen Sorge zu tragen. Der hierfür erstattete Betrag ist der Höhe nach auf den Betrag begrenzt, der für die entsprechenden Kosten gem. § 3 der Richtlinie für die Vergabe von KITABU-Stipendien im Verbindung mit § 3 ausgezahlt worden wäre.

§ 7 Rückzahlung des Stipendiums

Wird der Stipendienzweck nicht oder teilweise nicht erreicht, z.B. durch Nichtantritt oder vorzeitigen Abbruch des Auslandsaufenthalts aus Gründen, die der/die Stipendiat/in selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, oder durch Vorliegen der o.g. Kündigungsgründe ist das Stipendium in Gänze oder in Teilen zurückzuzahlen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für den Stipendiengeber

Gunhild Grünanger
Center for International Mobility

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

Stipendiat/in

-«bew_vorname» «bew_nachname»-

Ort, Datum, Unterschrift

Bankverbindung

Ich bitte das Stipendium auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber:

Kreditinstitut:

IBAN:

BIC:

Datum und Unterschrift des Stipendiaten / der Stipendiatin